

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die Grundherrlichkeits Verfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

V.

[urn:nbn:de:bsz:31-334589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334589)

stand des Privateigenthums seyn kann, für die Grundherren. Was weiter

IV.

Die Lehen sch a ft betrifft, so muß:

23) ihr voriger Lebensverband gegen Uns nicht nur fortdauern, sondern auch alle vorige fremde Lehenbarkeit auf Grundherrschaften in Unsern Staaten, sie möge von Kaiser und Reich oder von andern Souverains hergerührt haben, sollen sie künftig blos von Uns tragen, und desfalls nach Unsern bestehenden und ferner ergehenden Lebensgesetzen sich richten, und den aufgestellten Lebensbehörden geziemende Unterwerfung leisten. Um endlich

V.

Den Vollzug dieser Constitution zu sichern, bestimmen Wir

24) Daß die Veränderungen in Bezug auf Steuer und Gefällsachen von Georgii d. J. an, jene in Jurisdictionen und Polizey auch andern Sachen aber, mit dem ersten Tag des ersten Mo:

nachts, nachdem dieses im Regierungsblatt wird verkündet worden seyn, in Ausübung kommen soll, wohingegen auch von jenen Terminen an die hier oder da demnächst zu schöpfende Vergütungen laufen sollen, zu welchem Ende

25) Wir Unsere oberste Staatsbehörde beauftragen, alles dasjenige anzuordnen und zu verfügen, was zu Activirung dieser Constitution, sofort Liquidirung und gutächlicher Bestimmung der von Uns zu ermessenden Vergütungen nöthig seyn wird, und dieses zwar also, daß solche Liquidirung im Lauf des jetzigen Rechnungsjahrs vollendet, mithin am Schluß desselben darauf unfehlbar abgerechnet werden möge.

Nach diesem Unserm in Kraft ewigen Grundgesetzes Unserer Staatsverfassung ausgesprochenen Willen, versprechen Wir nunmehr für Uns und alle Unsere Nachkommen an der Regierung, allen Rittersn und Grundherren Unsers Staats, Sicherheit und Schutz für die ihnen darnach zugesprochenen Rechte, so wie Wir Uns auch der hiernach abgemessenen unaetheilten Unterwürfigkeit von ihnen sicher gewärtigen, und befehlen Wir allen Unsern Ministern, Präsidenten, auch hohen und niedern Raths und Beamten, die jetzt sind, oder

künftig seyn werden, sich darnach genau zu achten, und darwider nicht zu handeln, so wie Wir Unsern Gerichten insbesondere auf das Gewissen geben, in ihren Rechtskenntnissen davon, es geschehe denn mit beeder Theile Willen, nicht zu weichen, sondern denselben sowohl wider Uns als für Uns buchstäblich und genau nachzugehen.

Dessen zur Festhaltung und Urkund haben Wir zwey Exemplarien eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Staatsinsiegel versehen lassen, davon eines Unserm Oberhofgericht zu insinuiren, das andere bey Unserm Archiv niederzulegen ist, sodann weiter verordnet, daß jeder grundherrlichen Familie ein öffentlich beglaubter Abdruck davon in Kraft authentischen Privilegs zugestellt, und solches durch das Regierungsblatt öffentlich verkündet werde.

Verordnet und gegeben in Unserer Residenzstadt
Karlsruhe den 22ten July 1807.

Carl Friedrich

Vr. Freih. v.
Gayling.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit
Special-Befehl.
W. Reinhard.